

Alter Text

NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz

§1 Ziel

(2) Die Ausbildung der **Alten-, Familien- und Heimhelfer** soll die Betreuung und Versorgung von alten und pflegebedürftigen Menschen und hilfsbedürftigen Familien in ambulanten, teilstationären und stationären Sozialhilfeeinrichtungen weiter verbessern und pflegebedürftigen Menschen die Erhaltung eines lebenswerten sozialen Umfeldes und eine menschenwürdige Versorgung ermöglichen.

Neuer Text

Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe

§1 Ziel

(2) Die Ausbildung **für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe** soll die Betreuung und Versorgung von alten und pflegebedürftigen Menschen und hilfsbedürftigen Familien in ambulanten, teilstationären und stationären Sozialhilfeeinrichtungen weiter verbessern und pflegebedürftigen Menschen die Erhaltung eines lebenswerten sozialen Umfeldes und eine menschenwürdige Versorgung ermöglichen.

§ 2

(5) Jedenfalls umfaßt dieses Gesetz keine Tätigkeitsbereiche, die in folgenden Rechtsvorschriften geregelt sind:

1. im Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373/1984, in der Fassung BGBl.Nr. 573/1995,
2. im Psychologengesetz, BGBl.Nr. 360/1990,
3. im Psychotherapiegesetz, BGBl.Nr. 361/1990,
4. im Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl.Nr. 872/1992,
5. im MTD Gesetz, BGBl.Nr. 460/1992, in der Fassung BGBl.Nr. 257/1993 und
6. im Hebammengesetz, BGBl.Nr. 310/1994.

§ 2

(5) Jedenfalls umfaßt dieses Gesetz keine Tätigkeitsbereiche, die in folgenden Rechtsvorschriften geregelt sind:

1. **im Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2003,**
2. **im Psychologengesetz, BGBl.Nr. 360/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001,**
3. **im Psychotherapiegesetz, BGBl.Nr. 361/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001,**
4. **im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2004,**
5. **im MTD Gesetz, BGBl.Nr. 460/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2004 und**
6. **im Hebammengesetz, BGBl.Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2002.**

§ 3

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in folgenden personenbezogenen Bezeichnungen nur die **männliche** Form angeführt ist, beziehen sie sich auch auf **Frauen und Männer** in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 4

Berufsbezeichnungen

Personen, die eine von der Landesregierung anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben und eine Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ausüben, führen die Berufsbezeichnung „**Altenhelfer**“, „**Familienhelfer**“ oder „**Heimhelfer**“.

§ 5

Altenhelfer

(1) Der **Altenhelfer** ist eine ausgebildete Fachkraft, die befähigt ist,

1. die spezielle Lebenssituation älterer Menschen ganzheitlich zu erfassen,
2. durch gezielte Maßnahmen auf den individuellen Bedarf einzugehen,

§ 3

Entfällt.

§ 4

Berufsbezeichnungen

Personen, die eine von der Landesregierung anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben und eine Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ausüben, führen die Berufsbezeichnung „**Altenfachbetreuerin**“ bzw. „**Altenfachbetreuer**“, „**Familienhelferin**“ bzw. „**Familienhelfer**“ oder „**Heimhelferin**“ bzw. „**Heimhelfer**“.

§ 5

Altenfachbetreuerin bzw. Altenfachbetreuer

(1) Die **Altenfachbetreuerin bzw. der Altenfachbetreuer** ist eine ausgebildete Fachkraft, die befähigt ist,

1. die spezielle Lebenssituation älterer Menschen ganzheitlich zu erfassen,
2. durch gezielte Maßnahmen auf den individuellen Bedarf einzugehen,

3. den Betreuten ein lebenswertes soziales Umfeld zu erhalten und

4. ihnen ein Altern in Würde in der vertrauten Umgebung möglich zu machen.

(2) Die Dienste der **Altenhelfer** können in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form erbracht werden.

§ 6

Familienhelfer

(1) **Der Familienhelfer** ist eine ausgebildete Fachkraft, die befähigt ist, die Familien zu unterstützen und zu betreuen. Die Betreuung erfolgt mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus der Familie aufrecht zu erhalten.

(2) **Der Familienhelfer** hat selbstständig und fachlich eigenverantwortlich betreuende, unterstützende, vorbeugende, beratende, organisatorische und administrative Dienste zur Überbrückung der schwierigen Lebenssituation zu leisten.

3. den Betreuten ein lebenswertes soziales Umfeld zu erhalten und

4. ihnen ein Altern in Würde in der vertrauten Umgebung möglich zu machen.

(2) Die Dienste der **Altenfachbetreuerin bzw. des Altenfachbetreuers** können in ambulanter teilstationärer und stationärer Form erbracht werden.

§ 6

Familienhelferin bzw. Familienhelfer

(1) **Die Familienhelferin bzw. der Familienhelfer** ist eine ausgebildete Fachkraft, die befähigt ist, die Familien zu unterstützen und zu betreuen. Die Betreuung erfolgt mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus der Familie aufrecht zu erhalten.

(2) **Die Familienhelferin bzw. der Familienhelfer** hat selbstständig und fachlich eigenverantwortlich betreuende, unterstützende, vorbeugende, beratende, organisatorische und administrative Dienste zur Überbrückung der schwierigen Lebenssituation zu leisten.

§ 7

Heimhelfer

- (1) **Der Heimhelfer** ist eine ausgebildete Kraft, die befähigt ist, betreuungsbedürftige Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens zu unterstützen.
- (2) Die Dienste **des Heimhelfers** werden in ambulanter Form im Wohnbereich des Betreuten erbracht. **Der Heimhelfer** erbringt Leistungen eigenverantwortlich im hauswirtschaftlichen Bereich.

Zu den Leistungen **des Heimhelfers** zählen insbesondere:

.....

§ 8

Gemeinsame Ausbildungsbestimmungen

- (1) Die Ausbildung zum **Alten-, Familien- und Heimhelfer** hat in geeigneten Ausbildungsausrichtungen zu erfolgen. Für **Alten- und Familienhelfer** ist dies insbesondere eine Fachschule für

§ 7

Heimhelferin bzw. Heimhelfer

- (1) **Die Heimhelferin bzw. der Heimhelfer** ist eine ausgebildete Kraft, die befähigt ist, betreuungsbedürftige Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens zu unterstützen.
- (2) Die Dienste **der Heimhelferin bzw. des Heimhelfers** werden in ambulanter Form im Wohnbereich des Betreuten erbracht. **Die Heimhelferin bzw. der Heimhelfer** erbringt Leistungen eigenverantwortlich im hauswirtschaftlichen Bereich.

Zu den Leistungen **der Heimhelferin bzw. der Heimhelfer** zählen insbesondere:

.....

§ 8

Gemeinsame Ausbildungsbestimmungen

- (1) Die Ausbildung **für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe** hat in geeigneten Ausbildungseinrichtungen zu erfolgen. Für **die Altenfachbetreuung und die Familienhilfe** ist dies insbesondere eine Fachschule für Altendienste

Altdienste und Pflegehilfe bzw. Familienhilfe, für die Ausbildung **zum Heimhelfer** insbesondere in Form eines Lehrganges.

§ 9

Berechtigung zur Berufsausübung

(1) Eine landeseigene Sozialhilfeeinrichtung sowie eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, die vom Land gemäß § 47 NÖ Sozialhilfegesetz, LGBL. 9200 zur Mitarbeit der Sozialhilfe herangezogen oder gefördert wird, darf nur Personen als „**Altenhelfer, Familienhelfer oder Heimhelfer**“ beschäftigen, wenn sie

- eine von der Landesregierung anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
- die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung und
- die für die Berufsausbildung erforderliche Verlässlichkeit besitzen,
- das 19. Lebensjahr vollendet haben.

und Pflegehilfe bzw. Familienhilfe, für die Ausbildung **zur Heimhilfe** insbesondere in Form eines Lehrganges.

§ 9

Berechtigung zur Berufsausübung

(1) Eine landeseigene Sozialhilfeeinrichtung sowie eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, die vom Land gemäß § 47 NÖ Sozialhilfegesetz, LGBL. 9200 zur Mitarbeit der Sozialhilfe herangezogen oder gefördert wird, darf nur Personen als „**Altenfachbetreuerin bzw. Altenfachbetreuer**“, „**Familienhelferin bzw. Familienhelfer**“ oder **Heimhelferin bzw. Heimhelfer**“ beschäftigen, wenn sie

- eine von der Landesregierung anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
- die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung und
- die für die Berufsausbildung erforderliche Verlässlichkeit besitzen,
- das **18.** Lebensjahr vollendet haben.

<p>§ 11 Ausbildungseinrichtungen</p> <p>(1) Die Landesregierung hat Ausbildungseinrichtungen für Alten-, Familien- und Heimhelfer in NÖ durch Bescheid anzuerkennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von ihnen angebotene Ausbildung den in § 8 festgelegten Ausbildungsinhalten entspricht, 2. für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte, der Weiterbildung (§ 10) und die Eignungsausbildung (§ 13) entsprechend fachlich qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung steht, 3. für die Ausbildung geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind und 4. die Möglichkeit der Weiterbildung (§ 10) und der Ergänzungsausbildung (§ 13) gewährleistet ist. <p>(2) Von der Landesregierung anerkannte Ausbildungseinrichtungen haben ihren Absolventen über die erfolgreiche Ausbildung, Weiter- und Ergänzungsausbildung, Prüfungs- und Ausbildungsbestätigungen auszustellen.</p> <p>(3) Der Leiter der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>§11 Ausbildungseinrichtungen</p> <p>(1) Die Landesregierung hat Ausbildungseinrichtungen für die Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe in NÖ durch Bescheid anzuerkennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von ihnen angebotene Ausbildung den in § 8 festgelegten Ausbildungsinhalten entspricht, 2. für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte, der Weiterbildung (§ 10) und die Eignungsausbildung (§ 13) entsprechend fachlich qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung steht, 3. für die Ausbildung geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind und 4. die Möglichkeit der Weiterbildung (§ 10) und der Ergänzungsausbildung (§ 13) gewährleistet ist. <p>(2) Von der Landesregierung anerkannte Ausbildungseinrichtungen haben ihren Absolventinnen und Absolventen über die erfolgreiche Ausbildung, Weiter- und Ergänzungsausbildung, Prüfungs- und Ausbildungsbestätigungen auszustellen.</p> <p>(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>
---	--

§ 12

Anerkennung von Ausbildungen anderer Länder und anderer Staaten

- (1) Die Landesregierung hat gleichwertige Ausbildungen anderer Länder und Staaten anzuerkennen. Entsprechen diese Ausbildungen nur zum Teil den im § 8 geregelten Voraussetzungen, so kann die Landesregierung eine Ergänzungsausbildung vorschreiben.
- (2) Bei der Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen der EU- oder EWR-Mitgliedstaaten ist die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 202 vom 24. Juli 1992, in der Fassung des Anhanges VII Kapitel A Nr. 1a des EWR-Abkommens gemäß Anhang VII des Beschlusses Nr. 7/1994 des gemeinsamen EWR-Ausschusses, BGBl.Nr. 566/1994, auf Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates anzuwenden.

§ 12

Anerkennung von Ausbildungen anderer Länder und anderer Staaten

- (1) **Die Landesregierung hat gleichwertige Ausbildungen anderer Länder und Staaten anzuerkennen. Entsprechen diese Ausbildungen unter Berücksichtigung der aufgrund der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse nur zum Teil den im § 8 geregelten Voraussetzungen, so kann die Landesregierung eine Ergänzungsausbildung vorschreiben. Dabei ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller alternativ auch die Möglichkeit zur Ablegung einer Eignungsprüfung zu gewähren.**
- (2) **Die Landesregierung hat auf Antrag von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder eines Staates auszusprechen, ob und inwieweit diese Ausbildung mit der nach § 8 gleichwertig ist, wenn sie**
- 1. ein Diplom im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABI. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16 oder Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG (§ 12a Z. 1) oder ein Prüfungszeugnis im Sinne des Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates besitzt, das für den Zugang zu einem dem jeweiligen Beruf gemäß § 5, § 6 oder § 7 entsprechenden Beruf in diesem Staat Voraussetzung ist oder**

(3) Die Landesregierung hat für den Fall, daß die nachgewiesenen Kenntnisse nicht als gleichwertig im Sinne des § 8 anerkannt werden, mit Bescheid – spätestens 4 Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen – auszusprechen, inwieweit die fehlende Qualifikation durch die Absolvierung eines Anpassungslehrganges (Art. 1 lit.l der Richtlinie 92/51/EWG) oder die Ablehnung einer Eignungsprüfung (Art.1 lit.j der Richtlinie 92/51/EWG) nachzuweisen ist. Dabei steht dem Betroffenen die Wahl darüber zu, ob er seine fehlenden Kenntnisse durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nachweisen will.

Ausbildungsnachweise im Sinne des Art. 3 lit. b oder Art. 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG erbringen oder

3. einen dem Beruf gemäß § 5, § 6 bzw. § 7 entsprechenden Beruf in den vorangegangenen 10 Jahren vollzeitlich in drei aufeinanderfolgenden Jahren oder teilszeitlich während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ausgeübt haben, ohne dass diese den Zugang zum Beruf reglementiert haben.

(3) Ist die erworbene Ausbildung oder der von der Antragsstellerin bzw. dem Antragsteller ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 92/51/EWG anzusehen, hat die Landesregierung die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung von Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation von der Antragsstellerin bzw. von dem Antragsteller durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Dabei ist bei der Antragsstellung zu berücksichtigen, inwieweit die während der während Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Art. 7 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG (§ 12a Z. 2) Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken.

Abschnitt 4
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (4) Unter Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen sind solche im Sinne des Art. 1 lit. I und lit. j der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikation sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.
- (5) Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige anderer Staaten, die aufgrund von Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates gleichgestellt sind.
- (6) Die Landesregierung hat über Anträge gemäß Abs. 1, 2 und 5 binnen vier Monaten zu entscheiden.

Abschnitt 4
Umgesetzte EG-Richtlinien,
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12a
Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25;

§ 13

Übergangsbestimmung

- (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Alten-, Familien- oder Heimhilfe beruflich ausüben, haben innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes der Trägerorganisation nachzuweisen, daß sie eine diesem Gesetz entsprechenden Ausbildung abgeschlossen haben und die Voraussetzung erfüllen.
- (2) Personen, die die Alten-, Familien- oder Heimhilfe im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beruflich ausüben, aber keine oder eine nur zum Teil diesem Gesetz entsprechende Ausbildung absolviert haben, haben diese innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine entsprechende Ergänzungsausbildung nachzuholen.
- (3) Eine Ergänzungsausbildung hat zur gewährleisten, daß die Absolventen über die für die Alten-, Familien- oder Heimhilfe

2. Art. 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABl. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.“

§ 13

Übergangsbestimmung

Alle aufgrund der bisherigen Ausbildungsbestimmungen (§ 8 in der Fassung LGBl. 9030) erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnung „Altenhelfer“, „Familienhelfer“ oder „Heimhelfer“, tritt die Berufsbezeichnung „Altenfachbetreuerin“, „Familienhelferin“ oder „Heimhelferin“. Bisher erworbene Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.

erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne des § 8 verfügen. Die Landesregierung hat die Grundsätze für den Umfang und die Dauer des theoretischen und praktischen Teiles der Ergänzungsausbildung durch Verordnung festzulegen. Dabei ist beim praktischen Teil insbesondere auf die Art und das Ausmaß der bisherigen Verwendung von Personen gemäß Abs. 2 im Rahmen der Alten-, Familien- und Heimhilfe der letzten 10 Jahre vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abzustellen. Für Personen, die in diesem Zeitraum mindestens 5 Jahre die berufliche Alten-, Familien- und Heimhilfe im Bereich eines mobilen Dienstes bzw. sozialen Betreuungsdienstes oder in Heimen ausgeübt haben, gilt daß sie die praktischen fachlichen Kenntnisse eines ausgebildeten Alten-, Familien- bzw. Heimhelfers zur Gänze erworben haben.

- (4) Das Amt der NÖ Landesregierung hat die jeweils erforderliche Ergänzungsausbildung vorzuschreiben.
- (5) Anerkannte Ausbildungseinrichtungen gemäß § 11 haben Ergänzungsausbildungen zu ermöglichen.
- (6) Der Dienstgeber von Personen, die eine Ergänzungsausbildung gemäß Abs. 2 und 3 absolvieren, hat diesen unter Beachtung auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes die dafür erforderliche freie Zeit zu gewähren; sie auf die Dienstzeit anzurechnen.

31.5.2004